



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur **Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung**
(Drs. 19/4433)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 und 2 wird die Angabe „Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ jeweils durch die Angabe „Anlagen“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.

dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „oder“ am Ende wird gestrichen.

ee) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder“.

ff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

b) Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.“

- c) Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.“

- d) Nach Art. 23 wird folgender Art. 24 eingefügt:

„Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.“

- e) Der bisherige Art. 24 wird Art. 25 und wie folgt gefasst:

„Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch

einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

- f) Nach Art. 25 wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

2. In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 27“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb

In den letzten Monaten hat sich die Erlössituation für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich verschlechtert. Aus diesem Grund werden Vorhaben, die nicht unter die EEG-Förderung fallen, vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen. Betreiber dieser Anlagen haben im Gegensatz zu den EEG-geförderten Anlagen keine Möglichkeit, eine Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) zu erhalten. Damit wird sichergestellt, dass diese Vorhaben im Vergleich zu den EEG-geförderten Anlagen nicht benachteiligt werden. Die genannten Gründe treffen auch auf Windenergieanlagen zu. Um einen Gleichlauf zu gewährleisten, gilt die Ausnahmeregelung daher einheitlich sowohl für Windenergie- als auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Von der Ausnahmeregelung erfasst sind daher alle Vorhaben, für die keine Förderung nach dem EEG 2023 in Anspruch genommen wird. Dies betrifft sowohl Anlagen, für die auf ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur kein Zuschlag erteilt wurde, als auch solche, für die schon kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren abgegeben wurde bzw. eine Teilnahme an einem solchen Verfahren nicht möglich war.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee

Mit der neu eingefügten Nr. 8 wird eine Übergangsvorschrift für Anlagen geschaffen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, sofern der mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben geschaffene vorhabenbezogene Bebauungsplan im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seinerseits bereits in Kraft getreten ist (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs – BauGB).

Unter Berücksichtigung des bereits durchlaufenen Abstimmungsverfahrens und der erheblichen Vorplanungsphase (Vorhaben- und Erschließungsplan sowie abgeschlossener Durchführungsvertrag) und der in dieser Phase bereits getätigten, nicht unerheblichen Investitionen, erscheint die Aufnahme einer zusätzlichen Übergangsregelung geboten, um die Umsetzung dieser bereits weit fortgeschrittenen Vorhaben nicht zu gefährden.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Mit dem neu eingefügten Abs. 2 wird eine Regelung geschaffen für Fälle, in denen sich der Standort einer Anlage auf einem gemeindefreien Gebiet (Art. 10a Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO) befindet.

Satz 1 legt fest, dass in diesen Fällen derjenige Landkreis, dessen Kreisgebiet das gemeindefreie Gebiet zugeordnet ist (vgl. Art. 7 der Landkreisordnung – LKrO), als beteiligungsberechtigt gilt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen neben dem Landkreis eine Beteiligungsberechtigung der Gemeinden nach Abs. 1 – etwa, wenn sich bei Windenergieanlagen Gemeindegebiete innerhalb des 2 500 m-Radius befinden – bestehen kann.

Satz 2 stellt klar, dass für die Landkreise bezüglich der Mittelverwendung der Art. 26 entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Um die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindebeteiligung zu erfüllen, hat der jeweilige Vorhabenträger gemäß Abs. 1 Satz 1 die nach Art. 22 Abs. 1 beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. Die Angemessenheit der Gemeindebeteiligung ergibt sich aus Abs. 2. Durch den neuen Abs. 2 Satz 2 kann die Beteiligungspflicht bereits über ein Angebot zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023 erfüllt werden.

Durch Abs. 1 Satz 2 wird der grundsätzliche Zeitrahmen für die Gemeindebeteiligung festgelegt. Diese hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu beginnen und ist grundsätzlich für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren zu leisten. Durch die Festlegung eines Mindestzeitraums von 20 Jahren können sich Vorhabenträger mit den Gemeinden auch auf einen längeren Beteiligungszeitraum, jedoch nicht länger als bis zur endgültigen Außerbetriebnahme, einigen. Sofern die Anlage bereits vor Ablauf von 20 Jahren endgültig außer Betrieb genommen wird, entfällt die Pflicht zur Gemeindebeteiligung.

In Abs. 2 Satz 1 wird mit dem Verweis auf die Höhe der Ausgleichsabgabe ein grundsätzlicher Richtwert für die Höhe der Gemeindebeteiligung festgelegt. Die Festlegung einer konkreten, centgenau zu ermittelnden Obergrenze ist damit nicht verbunden. Geringfügige Abweichungen von dem in Art. 25 Abs. 2 Satz 1 genannten Wert von 0,3 ct./kWh werden damit ermöglicht. Insbesondere für Beteiligungsmodelle, welche nicht in einer Direktzahlung bestehen, gewährleistet dies erhöhte Flexibilität und Rechtssicherheit. Unabhängig von Satz 2 werden hiermit auch Zahlungen ermöglicht, welche über 0,2 ct./kWh hinausgehen. Satz 1 definiert lediglich eine wertmäßige Orientierungsgröße, trifft jedoch keine Aussage über die genaue vertragliche Ausgestaltung des Gemeindebeteiligungsmodells. Anstelle einer Direktzahlung können daher Vorhabenträger und Gemeinden auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. Die gesetzliche Pflicht zur Gemeindebeteiligung wird durch den Vorhabenträger erfüllt, indem eine Vereinbarung mit der jeweils beteiligungsberechtigten Gemeinde getroffen wird. Nach zwei Jahren wird diese wertmäßige Festlegung evaluiert.

Der neue Abs. 2 Satz 2 enthält eine von Satz 1 unabhängige, zusätzliche Definition einer angemessenen Beteiligung und stellt unter Verweis auf § 6 EEG 2023 die Untergrenze einer angemessenen Beteiligung dar. Der neue Satz 2 regelt damit unabhängig von Satz 1, dass die gesetzliche Pflicht zur Gemeindebeteiligung bereits durch ein Angebot zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023 erfüllt werden kann, wobei es nicht auf die Annahme des Angebots durch die beteiligungsberechtigte Gemeinde ankommt. Bei Anwendung des § 6 EEG 2023 kann auf bereits bestehende Musterverträge zurückgegriffen werden, was eine einfache Umsetzung sicherstellt. Durch Verweis auf Abs. 1 wird auf die Vorgaben zu Beginn und Dauer der Beteiligung Bezug genommen, die auch für Satz 2 greifen. Die Ablehnung eines Angebots, welches die Voraussetzungen des Satzes 2 einhält, durch die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde, berechtigt nicht zum Erlass eines Bescheides über eine Ausgleichsabgabe nach Art. 25 Abs. 1.

Zu Nr. 1 Buchst. d

Bei der Regelung in Art. 24 handelt es sich um einen Appell an die Vorhabenträger, neben der verpflichtenden Gemeindebeteiligung auch weitere, exemplarisch in Abs. 2 genannte Modelle zur Bürgerbeteiligung anzubieten. Das Angebot zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am jeweiligen Vorhaben kann direkt an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet werden. Hierbei können auch lokale Bürgerenergieakteure wie Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften einbezogen werden.

Zu Nr. 1 Buchst. e

Ein Bescheid nach Abs. 1 Satz 1 zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe durch die jeweils beteiligungsberechtigte Gemeinde ist nur möglich, wenn und solange der Vorhabenträger den gesetzlichen Pflichten zur Gemeindebeteiligung nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Damit wird insbesondere Bezug genommen auf die in Art. 23 Abs. 2 in Satz 1 und 2 jeweils unterschiedlichen Vorgaben zur Gemeindebeteiligung. Der dort geregelte Satz 1 sieht hierbei den Abschluss einer Vereinbarung vor, während Satz 2 als Rückfalloption bereits ein Angebot nach § 6 EEG 2023 als ausreichend ansieht.

Ein Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe kann durch die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde nur erlassen werden, solange der Vorhabenträger weder eine Vereinbarung mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden trifft (Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 23 Abs. 1) noch diesen ein Angebot zu einer Zahlung nach § 6 EEG 2023 unterbreitet (Art. 23 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 1) bzw. den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht im vereinbarten Umfang nachkommt.

Abs. 1 Satz 2 legt den Zeitpunkt fest, ab dem frühestens ein Bescheid erlassen werden kann.

Die Sätze 1 bis 3 des Abs. 2 definieren die Höhe sowie den zeitlichen Rahmen der Ausgleichsabgabe.

Abs. 2 Satz 4 trifft eine Regelung zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils des von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

Abs. 2 Satz 5 stellt klar, dass die Befugnis zum Erlass eines Bescheides nach Abs. 1 bzw. der Verzicht darauf nicht einheitlich durch alle beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen muss. Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt, liegt es im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob sie – unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels nach Satz 4 – einen entsprechenden Bescheid erlassen möchte. Verzichtet etwa eine Gemeinde aus dem Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, kann die Abgabe auch nur durch die übrigen beteiligungsberechtigten Gemeinden anteilig festgesetzt werden. Der Anteil, der auf die verzichtende Gemeinde entfiel, ist dabei nicht auf die übrigen Gemeinden aufzuteilen.

Nach Abs. 2 Satz 6 hat der Vorhabenträger der bescheiderlassenden Gemeinde Auskünfte zu erteilen, soweit diese zum Erlass eines Bescheides, mit welchem eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, erforderlich sind.

Zu Nr. 1 Buchst. f

Die Mittelverwendung wird nun einheitlich in Art. 26 geregelt. Die Gemeinden können hierbei am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. In Betracht kommen etwa Maßnahmen zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgewandener Infrastruktur, zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, sowie Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung.

Da die Einnahmen, die den Gemeinden nach den Art. 23 und 25 zufließen, von den Finanzausgleichsvorschriften des Freistaates Bayern nicht erfasst werden, können die Gemeinden diese in vollem Umfang für akzeptanzsteigernde Zwecke einsetzen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.